

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.109 vom 3. November 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2019.109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.109)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.109 du 3 novembre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.109 del 3 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegt das Urteil des Strafgerichts der Berufung an das Appellationsgericht, dessen Dreiergericht nach § 88 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) zuständig ist.

1.2 Der Berufungskläger hat als Beschuldigter ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils und ist somit zur Erhebung der Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufung ist form- und fristgemäss angemeldet und erklärt worden (Art. 399 StPO), so dass auf sie einzutreten ist.

1.3 Gemäss Art. 406 Abs. 2 StPO kann die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren anordnen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich (lit. a) oder ein Urteil eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung (lit. b) ist. Die Parteien haben sich mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden erklärt. Auch sind die weiteren Voraussetzungen vorliegend erfüllt: Einerseits wird mit der Berufung der Entscheid des Einzelgerichts in Strafsachen vom 20. Juni 2019 angefochten. Andererseits wäre der Berufungskläger auch im mündlichen Verfahren aus gesundheitlichen Gründen von der Hauptverhandlung dispensiert worden. Entsprechend ist das vorliegende Verfahren auf schriftlichem Weg durchgeführt worden und der vorliegende Entscheid nach durchgeführtem Schriftenwechsel auf dem Zirkularweg ergangen.

### **E. 1.4**

1.4.1 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden. Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwächst das Urteil hinsichtlich der nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft.

1.4.2 Vorliegend wird vom Berufungskläger beantragt, dass er in Abänderung des Urteils des Strafgerichts Basel-Stadt vom 20. Juni 2019 vollumfänglich und kostenlos von Schuld und Strafe freizusprechen sei. Entsprechend sind die folgenden Punkte mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen: Der Beschluss über das beschlagnahmte Mobiltelefon des Berufungsklägers, die Einziehung und Vernichtung des Minigrips mit Kokain, das beim

Berufungskläger gefunden wurde, sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren.

## **E. 2**

2.1 Der Berufungskläger wurde vom Strafgericht des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Anklageziffern 1-3, alle begangen in Mittäterschaft), der rechtswidrigen Einreise (Anklageziffer 4) sowie der Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (Anklageziffer 5) schuldig erklärt. Die Vorinstanz kam ■ in Würdigung der Gesamtheit der belastenden Indizien sowie Beweise ■ zum Schluss, dass der Berufungskläger sowie seine Begleiter zum Delinquieren nach Basel gereist seien. Sie hätten sich am frühen Morgen des 3. Januar 2019 gemeinsam in die Liegenschaften bzw. in die Keller der [...] -Strasse 10 bis 14 begeben. Obgleich der Berufungskläger bei der polizeilichen Kontrolle selbst weder Deliktsgut noch Einbruchswerkzeug mit sich geführt habe, erachtete es das Strafgericht als nachgewiesen, dass er sich als Mittäter an den Straftaten beteiligt habe. Entsprechend sei der Sachverhalt gemäss der Anklage hinsichtlich der in Mittäterschaft begangenen Delikte erstellt (Akten S. 1588).

2.2 Der Berufungskläger wehrt sich in mehrfacher Hinsicht gegen die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen. Die Geschehnisse hätten sich nicht so abgespielt, wie es im angefochtenen Urteil dargestellt werde. Vielmehr präsentiere sich der Sachverhalt so, wie es die Zusammenfassung seiner Aussagen im Urteil der Vorinstanz auf S. 7 (letzter Absatz) sowie S. 8 (erster Absatz) festhalten würde. Der Berufungskläger gab bereits in seiner ersten Einvernahme vom 4. Januar 2019 an, mit der ganzen Sache nichts zu tun zu haben (Akten S. 773). Er sei mit seinen beiden Freunden B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ von X\_\_\_\_ nach Basel gekommen, um Freundinnen zu treffen, nicht als Kriminaltourist (Akten S. 787). Er bestritt, sich in eine der betreffenden Liegenschaften begeben zu haben. Es sei aber vielleicht einer von seinen Kollegen gewesen. Er sei irgendwann einen Kaffee trinken gegangen. Als er zurückgelaufen sei, sei gerade die Polizei gekommen. Seine beiden Freunde hätten sich vor ihm befunden (Akten S. 777, 782). Er selber wisse nicht, woher das Fahrrad stamme, das im Rahmen der polizeilichen Anhaltung bei B\_\_\_\_ festgestellt worden sei. Dieser habe angegeben, dass es ihm gehöre (Akten S. 779). Auch von den mitgeführten Flaschen im Rucksack von B\_\_\_\_ wisse er nicht, woher diese stammen, er selber trinke keinen Alkohol (Akten S. 780). Wiederholt bestritt er die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen (Akten S. 782 f.).

2.3 Die Staatsanwaltschaft verwies in ihrer Berufungsantwort vollumfänglich auf die schriftliche Begründung des angefochtenen Strafgerichtsurteils.

## **E. 3**

3.1 Unbestritten ist, dass sich der Berufungskläger zusammen mit seinen beiden Freunden B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ am Abend des 2. Januar 2019 mit dem Zug von X\_\_\_\_ nach Basel begab. Der Berufungskläger reiste dabei ohne Ausweispapiere in die Schweiz ein. Bestritten wird durch den Berufungskläger hingegen zweierlei: Einerseits, dass seine Begleiter und er zum Delinquieren nach Basel gekommen seien, und andererseits, dass er an der Entschliessung, Planung oder Ausführung der vorliegend zu beurteilenden Taten konkret beteiligt gewesen sei. Die Vorinstanz stützt sich in ihrem Entscheid zum einen auf Indizien ab, die belegen sollen, dass die drei beschuldigten Personen bereits in X\_\_\_\_ den Plan gefasst hätten, in Basel Straftaten zu begehen (Akten S. 1585 ff.). Zum anderen

beruhen die Schlussfolgerungen des Strafgerichts hinsichtlich der konkreten Tatvorwürfe auf den Aussagen zweier Zeugen sowie auf gewissen objektiven Beweismitteln (Akten S. 1586 ff.).

3.2 Vorliegend gilt es in einem ersten Schritt die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Frage zu überprüfen, ob durch die drei Beschuldigten bereits in X\_\_\_\_ der Plan gefasst wurde, in Basel Straftaten zu begehen (nachfolgend E. 3.2.1). Das dort erzielte Beweisergebnis lässt in der Folge Schlüsse auf einen allfälligen, vom Berufungskläger mitgetragenen mittäterschaftlichen Tatentschluss für die Anklageziffern 1-3 zu. Auch können daraus Schlussfolgerungen für den Vorwurf der rechtswidrigen Einreise nach Ziffer 4 der Anklage gezogen werden. In einem zweiten Schritt sind sodann die Ausführungen des Strafgerichts zu dem die einzelnen Delikte betreffenden Sachverhalt in beweisrechtlicher Hinsicht zu würdigen (nachfolgend E. 3.2.2).

Nach Art. 10 Abs. 3 StPO hat das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage auszugehen, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (in dubio pro reo; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Als Beweiswürdigungsregel verbietet es die Maxime, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1 S. 347 f., mit Hinweisen).

Soweit das Urteil auf der Grundlage von Indizien ergeht, ist nicht die isolierte Betrachtung jedes einzelnen Indizes, sondern deren gesamthafte Würdigung massgeblich. Indizien sind Hilfstatsachen, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten. Auf das einzelne Indiz ist der Grundsatz in dubio pro reo denn auch nicht anwendbar. In ihrer Gesamtheit können sie aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4 S. 352 f.; BGer 6B\_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 2.3.2, 6B\_976/2018 vom 14. November 2018 E. 2.2; AGE SB.2018.85 vom 14. Februar 2019 E. 5.1, SB.2018.33 vom 27. November 2018 E. 3.1.1 ■ je mit Hinweisen).

3.2.1 Die Vorinstanz würdigt zum einen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Berufungsklägers und seiner zwei Freunde in Bezug auf den Zweck ihrer Reise nach Basel. Diverse Ausführungen des Strafgerichts vermögen diesbezüglich nicht zu überzeugen. So sagten alle drei Beschuldigten übereinstimmend aus, sie seien nach Basel gereist, um Freundinnen zu treffen (s. Akten S. 766, 787, 793). Die Vorinstanz hält dazu fest, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass die drei in X\_\_\_\_ wohnhaften Beschuldigten an einem späten Mittwochabend ihre Freundinnen aus Y\_\_\_\_ ausgerechnet in Basel treffen wollten (Akten S. 1585). C\_\_\_\_ brachte aber bei der Befragung vor der Vorinstanz einen einleuchtenden Grund dafür vor: «[ ] sie [haben] dort Familie [ ] und das wäre nicht so gut» (Akten S. 1546). Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die Frauen es vermeiden wollten, von ihren Familien am Abend mit drei fremden Männern gesehen zu werden und es deshalb

vorzogen, sich an einem anderen Ort zu treffen, der sich nahe von Y\_\_\_\_\_ befand, jedoch von allen Beteiligten einfach per Zug erreichbar war.

Die Vorinstanz erachtet es zudem als belastend, dass der Berufungskläger und seine Freunde kein Bargeld mit sich führten (Akten S. 1585). Diese Feststellung ist jedoch nicht korrekt. Dem Effektenverzeichnis ist zu entnehmen, dass der Berufungskläger einen Betrag von EUR 105.50 auf sich trug (Akten S. 366). Es wäre ihm damit auch in Basel an vielen Orten problemlos möglich gewesen, Zahlungen zu tätigen. Auch war der Berufungskläger im Besitz einer VISA-Karte (Akten S. 366), die er gemäss Aussage von C\_\_\_\_\_ verwendete, um ihnen die Zugfahrkarten nach Basel sowie Essen zu bezahlen (Akten S. 1548). Es erhellt insofern nicht, weshalb daraus auf eine deliktische Absicht geschlossen werden kann. Durch die mitgeführte Barschaft in Euro wäre es den drei Beschuldigten auch problemlos möglich gewesen, Tickets für die Rückfahrt nach X\_\_\_\_\_ zu erwerben, bezahlten diese doch für die Hinfahrt pro Person zwischen EUR 20.■ bis EUR 24.70 (Akten S. 147). Auch wenn der Berufungskläger keinerlei Bargeld mitgeführt hätte, ist es doch heutzutage als normal anzusehen, eine Vielzahl von Transaktionen bargeldlos durchzuführen.

Auch lässt sich aus dem Umstand, dass sich die drei Beschuldigten zum Tatzeitpunkt in Basel aufhielten, nicht darauf schliessen, dass sie bereits früher den Plan gefasst hätten, zu delinquieren. Zwar ist korrekt, dass der erste Zug zurück nach X\_\_\_\_\_ bereits eine Stunde früher abgefahren wäre, jedoch kann den Beteiligten kein Vorwurf daraus gemacht werden, welchen Zug sie (nicht) genommen hatten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die beiden Freunde des Berufungsklägers es aufgrund ihres Alkoholkonsums nicht mehr für derart wichtig befanden, den ersten Zug zu erwischen. Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass die Vorinstanz von falschen Promillewerten bei B\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ ausgeht, nämlich von 0,61 bzw. 0,41 Promille. Dabei übersieht das Strafgericht, dass es sich bei den im zitierten Rapport genannten Werten nicht um Promilleangaben (Gramm Alkohol pro Kilo Blut; g/kg), sondern um Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft (mg/l) handelt (Akten S. 884 f.). Um den Wert einer Atemalkoholprobe in einer Blutalkoholkonzentration auszudrücken, muss man das Ergebnis der Atemalkoholprobe verdoppeln (s. hierzu die Medienmitteilung des Bundesamts für Strassen vom 1. Juli 2015 «Alkohol im Strassenverkehr: Atemprobe statt Blutprobe ab dem 1. Oktober 2016», abrufbar unter <<https://perma.cc/68BJ-A63W>>). Statt 0,61 bzw. 0,41 Promille ist korrekterweise von Werten von 1,22 bzw. 0,82 Promille auszugehen. Bei diesen Werten ist es nicht auszuschliessen, dass die beiden Freunde des Berufungsklägers der Rückfahrt nach X\_\_\_\_\_ weniger Gewicht zumassen und sich aufgrund der alkoholbedingten Enthemmung vielmehr spontan zum Delinquieren entschlossen. Es kann somit aufgrund einer Gesamtwürdigung der von der Vorinstanz aufgeführten Indizien nicht als erwiesen gelten, dass der Berufungskläger und seine Freunde bereits mit dem Ziel nach Basel reisten, Delikte zu begehen.

3.2.2 Nachfolgend sind die Ausführungen des Strafgerichts zu dem die einzelnen Delikte betreffenden Sachverhalt zu würdigen.

3.2.2.1 Der in der Anklageschrift geschilderte bzw. der von der Vorinstanz als erstellt angesehene Sachverhalt stützt sich in erster Linie auf die Aussagen der Zeugin D\_\_\_\_\_. Diese sagte in ihrer Einvernahme vom 3. Januar 2019 aus, dass sie gesehen habe, wie Personen aus dem Eingang der Liegenschaft gekommen und in den nächsten Hauseingang gegangen seien. Dort hätten sich diese dann hastig bewegt. Zuerst seien sie im Haus Nr. 14 gewesen. Als sie dieses verlassen hätten, seien sie in das Haus Nr. 12 gegangen. Sie sei sich nicht sicher, ob sie auch noch in die Hausnummer 10 gegangen seien. Mehr als drei

Personen habe sie nie gesehen (Akten S. 744). Beschreiben konnte die Zeugin die Personen nicht. Als sie vom Tatort weggegangen seien, hätten sie jedoch ein Fahrrad mitgeführt (Akten S. 745). Sie hätten sich daraufhin Richtung Denkmal entfernt (Akten S. 746). Die Zeugin konnte nicht mit Sicherheit sagen, ob sich alle drei Personen in die Liegenschaft begeben hätten oder jemand draussen gewartet habe (Akten S. 747). Bei der Befragung im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht war sie sich dann nicht mehr sicher, ob es zwei oder drei Personen gewesen seien, welche die eine Liegenschaft verlassen und die nächste betreten hätten (Akten S. 1551 f.).

3.2.2.2 Der zweite Zeuge, Wm E\_\_\_\_, gab telefonisch gegenüber der Polizei an, dass er gesehen habe, wie drei Verdächtige aus dem Fahrradkeller der Liegenschaft [ ]-Strasse 14 gekommen seien (Akten S. 886). In der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht brachte er jedoch vor, dass er nicht habe sehen können, ob alle drei Beschuldigten aus dem Gebäude gekommen seien. Er habe nur erkannt, dass zwei der Beschuldigten von der linken Seite (Hausnummer 14) gekommen seien, der Dritte sei hingegen vom Kabäuschen auf der rechten Seite (Richtung Hausnummer 10) hinzugestossen. Dabei hätten die zwei Beschuldigten, welche von links gekommen seien, ein Velo mit sich geführt. Sie hätten sodann auf die dritte Person gewartet, die von der anderen Seite gekommen sei. Daraufhin hätten sich alle gemeinsam in Richtung Denkmal entfernt (Akten S. 1554).

3.2.2.3 Die Vorinstanz hält fest, dass die Zeugin D\_\_\_\_ sowohl im Vorverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung weitgehend gleichbleibend ausgesagt habe. Hinsichtlich der Diskrepanz in ihren Aussagen in der ersten Einvernahme und der Befragung im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung betreffend die Anzahl der von ihr gesehenen Personen führte die Vorinstanz aus, dass die Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft noch am Tag ihrer Anzeige erfolgt sei. Demgegenüber sei sie vor Gericht rund ein halbes Jahr später zum vorliegenden Fall befragt worden. Vor diesem Hintergrund erscheine die Diskrepanz in ihren Aussagen nicht dergestalt, dass die Zuverlässigkeit ihrer Angaben als Ganzes in Frage gestellt werden könne. Vielmehr sei auf ihre zeitnahe Aussage, wonach sie drei Männer beobachtet habe, abzustellen (Akten S. 1586).

Die Aussage von D\_\_\_\_ im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ist das einzige Beweismittel, das den Berufungskläger effektiv belastet. Entsprechend ist ihre diesbezügliche Aussage mit grösster Sorgfalt auf allfällige Widersprüche und Unstimmigkeiten zu untersuchen. Die Vorinstanz bringt vor, dass die Aussagen der Zeugin weitgehend gleichgeblieben seien. Dem ist jedoch zu widersprechen, wenn sie in Bezug auf den wichtigsten Punkt, nämlich die Anzahl der beteiligten Personen, widersprüchliche Aussagen macht. So sagte sie in der ersten Einvernahme noch aus, dass sie drei Personen erblickt habe, bei der Einvernahme im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung war sie sich jedoch nicht mehr sicher, ob es mehr als zwei Personen gewesen seien. Zwar ist es richtig, dass die Zeugin unmittelbar nach dem Vorfall befragt wurde, jedoch liegt auch die ein halbes Jahr darauf durchgeführte erstinstanzliche Hauptverhandlung nicht zeitlich derart weit entfernt, dass sich die Zeugin nicht mehr daran hätte erinnern können. Vorliegend sprechen überzeugendere Gründe dafür, der neueren Aussage von D\_\_\_\_ zu folgen. Einerseits lassen sie sich besser in Übereinstimmung mit den Aussagen des zweiten Zeugen, Wm E\_\_\_\_ bringen. Dieser sagte aus, dass er nicht habe sehen können, ob alle drei Beschuldigten aus dem Gebäude gekommen seien. Er habe nur erkannt, dass zwei der Beschuldigten von links gekommen seien, der Dritte sei hingegen vom Kabäuschen auf der

rechten Seite hinzugestossen. Dabei hätten die zwei Beschuldigten auf der linken Seite ein Velo mit sich geführt und auf die dritte Person gewartet. Dadurch wird die Version gestützt, dass sich zwei Personen in der Liegenschaft befanden und diese mit dem Deliktsgut verliessen, während die dritte Person erst draussen hinzustiess. Diese Sachverhaltsschilderung lässt sich auch mit den Aussagen des Berufungsklägers selbst in Einklang bringen. Dieser brachte vor, dass er kurz vor der Verhaftung einen Kaffee trinken gegangen sei. Als er zurückgelaufen sei, sei gerade die Polizei gekommen. Sofern er sich von Richtung Aeschenplatz genähert haben sollte, wäre er von rechts, d.h. aus der Richtung des Kabäuschens, zu B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ gestossen.

Die Vorinstanz wirft dem Berufungskläger diesbezüglich jedoch vor, hinsichtlich des Kaffee-Trinkens nicht die Wahrheit gesagt zu haben. So habe er behauptet, kurz vor seiner Anhaltung, um 06:28 Uhr, in einem Dönerladen Kaffee getrunken zu haben. In der Nähe des Tatortes befinde sich aber nur der «Kebab Point» und dieser öffne unter der Woche erst um 9 Uhr (Akten S. 1585 f.). Der Berufungskläger hat jedoch nicht ausgesagt, dass er den Kaffee in unmittelbarer Nähe des Tatorts getrunken habe. Es erschliesst sich daher nicht, weshalb die Vorinstanz nur den «Kebab Point» als in Frage kommenden Ort in ihre Überlegungen miteinschliesst. Vielmehr wäre es dem Berufungskläger auch möglich gewesen, einen Dönerladen mit längeren Öffnungszeiten Richtung Innenstadt (Heuwaage, Barfüsserplatz) aufzusuchen, welche ebenfalls in wenigen Minuten erreichbar gewesen wären. Überdies sagte der Berufungskläger in der ersten Einvernahme aus, dass er sich nicht genau erinnern könne, an was für einem Ort er den Kaffee getrunken habe, es sei aber ein Ort gewesen, wo gegessen werde (Akten S. 777). In der einen Tag später durchgeführten Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht äusserte er sich dahingehend, dass er den Kaffee in einer Bäckerei getrunken habe. Auf Nachfrage sagte er aus, dass dies am Bahnhof gewesen sei (Akten S. 393). Aus den Ausführungen der Vorinstanz geht nicht hervor, weshalb diese Aussage nicht berücksichtigt wurde. Diverse Bäckereien/Cafés am Bahnhof sind nämlich schon ab 5 Uhr (F\_\_\_\_) oder 6 Uhr (G\_\_\_\_) geöffnet. Auch in der Aeschenvorstadt findet sich eine Bäckerei (F\_\_\_\_), die schon um 6 Uhr geöffnet hat. All diese Geschäfte befinden sich ebenfalls nur wenige Gehminuten vom Tatort entfernt.

Schliesslich ist davon auszugehen, dass es sich bei der dritten Person, die sich nicht bei den beiden anderen Beteiligten befand, um den Berufungskläger handelte, sind doch B\_\_\_\_ («Ich bereue das und ich entschuldige mich» [Akten S. 1545]) und C\_\_\_\_ («ich bin damit einverstanden, was Sie uns vorwerfen» [Akten S. 1546]; «Ich bestätige, dass ich einmal reingegangen bin» [Akten S. 1553]) beide grundsätzlich geständig und bestätigen somit, zusammen in die Liegenschaft eingedrungen zu sein. C\_\_\_\_ sagte überdies auch aus, dass sich die drei Beschuldigten zeitweise getrennt hätten (Akten S. 804). Demgemäss kann den Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wonach D\_\_\_\_s Aussagen aus der ersten Einvernahme überzeugender sein sollen. Vielmehr ist auf ihre Sachverhaltsschilderung im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung abzustellen, welche mit den Aussagen des zweiten Zeugen sowie des Berufungsklägers übereinstimmen.

3.2.2.4 Des Weiteren hält die Vorinstanz fest, dass die Schilderungen der Zeugen durch zahlreiche objektive Beweismittel und Indizien untermauert würden. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Im Rahmen der polizeilichen Anhaltung konnten beim Berufungskläger weder Deliktsgut noch klassisches Einbruchswerkzeug gefunden werden. Auch fanden sich ■ im Gegensatz zu B\_\_\_\_ (Akten S. 962) ■ keine (Blut-)Spuren von ihm

am Tatort. Der Berufungskläger trug als «verdächtige» Gegenstände lediglich ein paar Handschuhe sowie eine kleine Taschenlampe auf sich (Akten S. 381). Es erhellt nicht, inwiefern die Vorinstanz die Aussage des Berufungsklägers, er trage die Handschuhe wegen der winterlichen Kälte im Januar (Akten S. 392 f.), als nicht glaubhaft taxiert. Auch ist festzuhalten, dass die mitgeführte Taschenlampe nach ihrer Bauart schlecht geeignet ist, um sich an einem allfälligen Tatort gute Sichtverhältnisse zu verschaffen. Vielmehr handelt es sich um eine kleine Lampe, die problemlos an einem Schlüsselbund befestigt werden kann.

3.2.2.5 Ferner ist auch nicht ersichtlich, weshalb sich der Berufungskläger an einem Diebstahl von Alkoholflaschen beteiligen sollte. Nach eigenen Angaben konsumiere er nämlich keinen Alkohol (Akten S. 780). Diese Aussage wird durch den Umstand gestützt, dass der Berufungskläger bei der polizeilichen Anhaltung als einziger der drei Betroffenen einen Atemalkoholwert von 0,00 mg/l aufwies (s. Akten S. 883). Umso mehr lässt sich nicht ausschliessen, dass er sich ■ während sich seine beiden Freunde betranken ■ an einen anderen Ort begab, um einen Kaffee zu konsumieren.

3.3 Gemäss den obigen Ausführungen bestehen somit ernsthafte Zweifel an dem durch die Vorinstanz als erstellt angesehenen Sachverhalt. Die durch den Berufungskläger geschilderte Tatversion, dass er sich während der Begehung der Delikte nicht bei seinen zwei Freunden befunden und sich entsprechend auch nicht Zugang zu den Liegenschaften verschafft, geschweige denn die Sachbeschädigungen in den Kellerräumen verübt und sich das Deliktsgut angeeignet habe, können vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ spontan dazu entschlossen, die in Frage stehenden Delikte zu begehen, als der Berufungskläger von ihnen getrennt war.

Der Vorinstanz gelingt es zwar ebenfalls nicht, zu belegen, inwiefern der Berufungskläger konkret die ihm zu Last gelegten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt hätte, jedoch betrachtet es ihn und seine beiden Freunde als Mittäter. Der Berufungskläger müsse sich dadurch die Handlungen des jeweils anderen anrechnen lassen. Im Übrigen hätte sich der Berufungskläger nach dem ersten Einbruchsversuch vom Tatort entfernen können, was er aber nicht getan habe (Akten S. 1589 f.). Wie soeben dargelegt wurde, kann der von der Vorinstanz dargelegte Sachverhalt, wonach der Berufungskläger zusammen mit B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ in die Liegenschaften eingedrungen sein soll, nicht als erstellt gelten. Insofern erübrigen sich auch weitergehende Ausführungen dazu, ob sich der Berufungskläger von seinen zwei Freunden hätte entfernen müssen, sobald er bemerkte, dass diese Straftaten begehen wollten (diese Voraussetzung wäre aber sogar erfüllt gewesen, wenn man nicht davon ausgeht, dass der Berufungskläger in einer Bäckerei einen Kaffee getrunken haben sollte. Es kann nämlich als erstellt gelten, dass er nicht mit seinen zwei Freunden zusammen den Velokeller der Liegenschaft verliess, sondern erst draussen wieder zu ihnen stiess). Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass der Berufungskläger gar nicht realisiert haben könnte, dass seine beiden Freunde soeben eingebrochen waren und das Fahrrad sowie die Alkoholflaschen gestohlen hatten. So lagen bei ihm gemäss diversen Arztberichten zum Tatzeitpunkt Gesundheitsbeeinträchtigungen vor, die von einem schweren Schädelhirntrauma aus dem Jahre 2013 stammen. Neuropsychologisch wurden bei ihm als Spätfolgen Gedächtnisstörungen und andere kognitive Beeinträchtigungen attestiert. Kurz vor seiner Verhaftung seien bereits erste Schritte getroffen worden, den Berufungskläger in Frankreich unter Vormundschaft zu stellen, da er nicht in der Lage sei, selbständig Entscheidungen zu treffen. Ausserdem sei er extrem beeinflussbar und weise psychische

Störungen mit paranoiden Tendenzen auf (Akten S. 491 ff.).

Somit bleibt als möglicher Tatbeitrag nur der Umstand bestehen, dass der Berufungskläger seinen zwei Freunden die Fahrkarten von X\_\_\_\_\_ nach Basel bezahlte. Wie jedoch bereits oben festgestellt wurde (s. E. 3.2.1), kann es nicht als erwiesen gelten, dass der Berufungskläger und seine Freunde bereits mit dem Ziel nach Basel reisten, Delikte zu begehen. Selbst wenn B\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ sich bereits in X\_\_\_\_\_ dazu entschlossen haben sollten, in Basel zu delinquieren, so wäre es ihnen ein Leichtes gewesen, den Berufungskläger aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen derart zu beeinflussen, dass er ■ ohne von ihrem Vorhaben zu wissen ■ mit ihnen nach Basel gekommen wäre und die Fahrkarten bezahlt hätte. Entsprechend kann dem Berufungskläger weder ein gemeinsamer Tatentschluss noch ein individueller Tatbeitrag hinsichtlich der Vorwürfe des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs rechtsgenügend nachgewiesen werden.

3.4 Die Vorinstanz hat den Berufungskläger überdies wegen rechtswidriger Einreise schuldig erklärt. Der diesem Schuldspruch zugrundeliegende Sachverhalt ist unbestritten: Der Berufungskläger reiste am Abend des 2. Januar 2019 mit dem Zug von X\_\_\_\_\_ nach Basel, ohne die für den Grenzübertritt notwendigen Ausweispapiere mit sich zu führen. Der Berufungskläger bestreitet jedoch, diese Reise als Kriminaltourist auf sich genommen zu haben. Vielmehr hätten seine Freunde und er den Anfang des Abends in X\_\_\_\_\_ verbracht und sich sodann spontan für die Zugfahrt entschieden. Hierbei habe er das Mitführen des Ausweises vergessen (s. Akten S. 1566 sowie Berufungsbegründung). Die Vorinstanz begründet den Schuldspruch einerseits damit, dass die Reise nach Basel von den drei Betroffenen schon von Anfang an geplant gewesen sei (Akten S. 1590). Dafür bestehen aber keine Hinweise. Es wurde bereits ausgeschlossen, dass der Berufungskläger zum Delinquieren nach Basel reiste. Insofern ist seinen Aussagen Glauben zu schenken, dass er nicht daran gedacht habe, seinen Ausweis mit sich zu führen. Aufgrund der bei ihm diagnostizierten Gedächtnisstörungen und anderen kognitiven Beeinträchtigungen erweist sich diese Sachverhaltsversion als nicht unwahrscheinlich. Die Vorinstanz bringt andererseits jedoch vor, dass dem Berufungskläger spätestens beim Kauf der Zugtickets in den Sinn gekommen sein müsse, dass er für seine Einreise in die Schweiz einen gültigen Ausweis benötige (Akten S. 1590). Damit wirft die Vorinstanz dem Berufungskläger jedoch pflichtwidrige Unvorsichtigkeit, d.h. fahrlässiges Verhalten vor. Dieses ist aber nicht von der Anklage erfasst (wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Anklageschrift auch in anderer Weise fehlerhaft ist: Einerseits fehlt die vom Gesetz geforderte Aufführung der Gesetzesbestimmungen der nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände [Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO], andererseits enthält sie beim in Frage stehenden Tatbestand weder die subjektiven Tatbestandselemente des Vorsatz- noch des Fahrlässigkeitsdelikts.). Ein darauf abgestützter Schuldspruch würde demnach gegen das Anklageprinzip verstossen (Art. 9 Abs. 1 StPO, vgl. dazu BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65; BGer 6B\_719/2017 vom 10. September 2018 E. 1.2, 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.